

Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: D. Kabnis.

Nr. 98.

Leipzig, den 9. December

1853.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts giebt der Kreisdirection zu Zwickau auf deren Vortrag vom 20/23ten dieses Monats, eine Anfrage des Superintendenten und des Justizbeamten zu, über die auf dem öffentlichen Rechte beruhenden und deshalb unablässigen Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend, Folgendes zu erkennen:

Die genannten Berichtserstatter haben die Verordnung des Ministerii des Innern vom 22ten vorigen Monats, die Ablösung der Naturalleistungen an Pfarr- und Schullehne betreffend, offenbar mißverstanden, wenn sie daraus ableiten, daß alle Naturalleistungen der Kirchen- und Schulgemeindeglieder an Pfarr- und Schullehne der Ablösung auf einseitigen Antrag in der Regel nicht unterworfen seien. Ihr Mißverständniß liegt einmal darin, daß sie, was von den Leistungen der Gemeinden gesagt ist, auf die Leistungen der einzelnen Gemeindeglieder übertragen; dann aber darin, daß sie, unter Verletzung der im 2ten Abschnitte der Verordnung enthaltenen Worte:

„erweislich nicht“

in:

„nicht erweislich“

solche gerade im entgegengesetzten Sinne dahin auslegen: es habe der Verpflichtete, der die Ablösung verlange, in allen Fällen zu beweisen, daß seine Verpflichtung auf einem Privatrechtstitel beruhe. Die gedachte Verordnung des Ministerii des Innern stimmt mit den Grundsätzen, welche das unterzeichnete Ministerium zeither bei der Ablösung geistlicher Gefälle in Anwendung gebracht hat, ganz überein und ist zum näheren Verständniß dieser Grundsätze Nachstehendes zu bemerken:

In hiesigen Landen besteht nicht das aus dem canonischen Rechte abgeleitete allgemeine Zehntrecht, sondern es beruht der Zehnte der Geistlichen allenthalben auf speciellen Rechtstiteln. Es läßt sich demnach nicht die Behauptung aufstellen, daß der Zehnte, wo ein solcher gegeben wird, eine auf dem öffentlichen Rechte beruhende Parochialleistung sei. In den meisten Parochien wird auch gar nicht der wirkliche Zehnte, sondern nur eine gewisse Anzahl Garben geliefert, oder eine Quantität Getraide geschüttet. Wohl rühren solche Bezüge zum größten Theil aus den Zeiten vor der Reformation her, sie standen aber bis dahin oft andern geistlichen Stiftungen zu und wurden erst später den geistlichen und Schullehnen überwiesen, was ihren Character als öffentliche Parochiallast ausschließt, und manche wurden erst nach der Reformation, auf beschehene Unterhandlung der Kirchenvisitatoren, von den Parochianen bewilliget. Gen. Artikel XXV.

Diese Leistungen sind daher in der Regel alle auf einseitigen Antrag der Ablösung unterworfen und nur der von dem Berechtigten zu führende Beweis, daß eine dergleichen Leistung dem öffentlichen Rechte angehöre, würde die Ablösbarkeit nach Befinden ausschließen können. Das Ministerium des Cultus hat demnach als Grundsatz festzuhalten, daß alle auf Grundstücken haftende Naturallieferungen an Geistliche und Lehrer der Ablösung unterliegen, und es haben die Kirchen- und Schulinspectionen nicht nur die Verhandlungen darüber in der zeitherigen Weise fortzusetzen, sondern auch auf Ablösung derselben in Gemäßheit der Verordnung vom 25ten vorigen Monats zu provociren. Es ist sogar rathsam, in solchen Fällen auf Ablösung zu provociren, wo die Natur der Leistung zweifelhaft ist, da die Unterlassung der Provocation nach §. 23. und 25. des Gesetzes vom 15ten Mai 1851. den Verlust der auf einseitigen Antrag ablösbaren, auf Grundstücken haftenden Naturalleistungen unfehlbar zur Folge haben würde und die Fälle, in welchen dergleichen Leistungen Einzelner als Parochiallasten nicht ablösbar sind, zu den seltenen gehören. Ein solcher Fall ist z. B. wenn eine Gemeinde ihrem Geistlichen oder ihrem Lehrer ein gewisses Maß Getraide alljährlich zu liefern versprochen, den Gesamtbetrag aber auf alle ansässige Gemeindeglieder vertheilt und solchen die Ausbringung auferlegt hat. Dann ist aber auch die Verpflichtung keine Real-, sondern eine persönliche Last, wenn sie sich auch an den Besitz eines Grundstücks anschließt und neuerlich in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen worden ist.

Der Kreisdirection zu Zwickau wird dies zur Bescheidung der Berichtserstatter und zur eigenen Nachachtung hierdurch eröffnet. Man stellt auch derselben anheim, diese Verordnung in einem weiteren Kreise, nach Befinden durch die Kreisblätter, bekannt zu machen, wenn die von dem Superintendenten und dem Justizbeamten zu geäußerten irrigen Ansichten auch anderwärts sich zeigen sollten.

Dresden, den 25. November 1853.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Schreyer.